

Geschäftsreglement für das Lifelong Learning Center (LLC) an der Universität Bern



b
UNIVERSITÄT
BERN

vom 10. Dezember 2025

Der Koordinationsausschuss,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), Artikel 32 Absatz 2 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt) und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Reglements vom 9. Dezember 2025 über die Weiterbildung an der Universität Bern (WBR),

beschliesst:

Präambel

Die Weiterbildung ist eine Kernaufgabe der Universität Bern; darüber hinaus fördert sie das lebensbegleitende Lernen. Zuständig für die Umsetzung dieser Bereiche sind die Kommission für Lebensbegleitendes Lernen (KLL), der Koordinationsausschuss (KA) sowie das Lifelong Learning Center (LLC).

Unter dem Dach des LLC wird ein Teil der Lernangebote geführt, die den Wissenstransfer in die Gesellschaft fördern.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation des Lifelong Learning Centers (im Folgenden LLC genannt) an der Universität Bern fest. Es regelt insbesondere die Stellung des LLC innerhalb der Universität, dessen Führung sowie die Aufsicht über das LLC.

Grundlagen

Art. 2 ¹ Das LLC erhält einen Leistungsauftrag der Universitätsleitung.
² Der Leistungsauftrag definiert, für welche Aufgabenbereiche des lebensbegleitenden Lernens das LLC zuständig ist.
³ Das LLC gibt sich ein Leitbild.

Stellung

Art. 3 ¹ Das LLC ist eine von der Universitätsleitung gemäss Artikel 39 Absatz 1 Bst. k UniG geschaffene Einheit der Universität Bern.
² Es ist fachlich der Kommission für Lebensbegleitendes Lernen (im Folgenden KLL genannt) zugeordnet.
³ Es ist administrativ dem Generalsekretariat (im Folgenden GS genannt) zugeordnet.

Aufgaben

Art. 4 ¹ Das LLC unterstützt und begleitet die Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten bei der Entwicklung, Durchführung und Auswertung der Weiterbildungsprogramme. Es nimmt

weiterbildungsrelevante Recherche, Lehr-, Evaluations- und Beratungsaufgaben wahr und führt selbst Weiterbildungsveranstaltungen und -studiengänge durch.

²Das LLC führt die Geschäftsstelle der KLL und unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss Weiterbildungsreglement.

³Die Erfüllung seiner Aufgaben richtet sich nach dem Weiterbildungsreglement.

⁴Die Studiengänge des LLC richten sich nach besonderen Reglementen.

2. Führung und Organisation

Aufsicht

Art. 5 ¹ Die fachliche Aufsicht über das LLC wird durch die KLL wahrgenommen.

²Die organisatorische Aufsicht über das LLC wird durch den KA wahrgenommen. Diesem gehören die Präsidentin oder der Präsident der KLL sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Universität Bern an.

³Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der KLL und die Direktorin oder der Direktor des LLC nehmen an den Sitzungen des KA mit beratender Stimme teil.

Aufgaben der Universitätsleitung

Art. 6 Die Universitätsleitung hat in Bezug auf das LLC folgende Aufgaben:

- a sie erlässt den Leistungsauftrag für das LLC,
- b sie ernennt nach vorgängiger Konsultation der KLL die Delegierte oder den Delegierten der Universitätsleitung für Lebensbegleitendes Lernen, die bzw. der ex officio als Präsidentin bzw. als Präsident der KLL fungiert,
- c sie entscheidet über Anstellungen und Kündigungen der Direktorin oder des Direktors des LLC auf Antrag des KA und nach Stellungnahme der KLL.

Aufgaben der KLL

Art. 7 Die KLL hat in Bezug auf das LLC folgende Aufgaben:

- a sie führt die fachliche Aufsicht über das LLC und begleitet das LLC bei der wissenschaftlichen Reflexion seines Tätigkeitsfeldes,
- b sie nimmt Stellung zum Entwurf des Leistungsauftrags der Universitätsleitung an das LLC,
- c sie nimmt Stellung zum Entwurf der Strategie für Lifelong Learning und den Aktionsplan für Lifelong Learning,
- d sie nimmt Stellung zum Entwurf des Geschäftsreglements für das LLC,
- e sie genehmigt das Leitbild des LLC,
- f sie erlässt die Studienreglemente für die Weiterbildungsangebote des LLC gemäss Artikel 13 Weiterbildungsreglement.

Aufgaben Delegierter oder Delegierte der Universitätsleitung für Lebensbegleitendes Lernen

Art. 8 ¹ Die Delegierte oder der Delegierte der Universitätsleitung für Lebensbegleitendes Lernen hat folgende Aufgaben:

- a sie oder er fungiert als Präsidentin oder als Präsident der KLL,

- b* sie oder er gehört dem KA an,
- c* sie oder er nimmt als Vorsitzende oder Vorsitzender Einsitz in den Programmleitungen der LLC-Studiengänge oder bestimmt dafür eine Vertretung,
- d* sie oder er ist der oder die Vorgesetzte der Direktorin oder des Direktors des LLC im Sinne der operativen Personalführung.

²Die KLL oder die Universitätsleitung können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der Delegierten oder dem Delegierten weitere Aufgaben übertragen.

Aufgaben des KA

Art. 9 ¹ Der KA hat in Bezug auf das LLC folgende Aufgaben:

- a* er beschliesst das Geschäftsreglement für das LLC an der Universität Bern zuhanden der Universitätsleitung,
- b* er genehmigt das jährliche Budget des LLC sowie wesentliche Abweichungen davon und kontrolliert die Jahresrechnung,
- c* er beschliesst die Anträge an die zuständigen Organe für die Zuteilung von Ressourcen zur Grundausstattung des LLC,
- d* er bereitet unter Einbezug der KLL den Antrag zur Wahl sowie zu Anstellungs- und Kündigungsentscheiden der Direktorin oder des Direktors des LLC zuhanden der Universitätsleitung vor,
- e* er genehmigt Anstellungs- und Kündigungsanträge für Geschäftsleitungsmitglieder des LLC,
- f* er vertritt den Bereich Lebensbegleitendes Lernen in der Universitätsleitung.

²Der KA kann einzelne seiner Aufgaben an ein Mitglied des KA delegieren.

Aufgaben des Direktors oder der Direktorin des LLC

Art. 10 ¹ Die Direktorin oder der Direktor des LLC hat in Bezug auf das LLC die Zuständigkeiten und Kompetenzen analog einer geschäftsführenden Institutsdirektion. Sie oder er hat in Bezug auf das LLC insbesondere folgende Aufgaben:

- a* sie oder er ist für die Führung von Betrieb und Verwaltung des LLC verantwortlich,
- b* sie oder er hat den Vorsitz in der Geschäftsleitung des LLC,
- c* sie oder er vertritt das LLC inner- und ausserhalb der Universität, wobei Vertretungen an Mitglieder der Geschäftsleitung des LLC delegiert werden können,
- d* sie oder er nimmt Einsitz in den Programmleitungen der LLC-Studiengänge oder bestimmt dafür eine Vertretung aus der Geschäftsleitung des LLC,
- e* sie oder er vertritt den Bereich Lebensbegleitendes Lernen in universitären und ausseruniversitären Gremien, wobei Vertretungen von Mitgliedern der KLL übernommen werden oder an Mitglieder der Geschäftsleitung des LLC delegiert werden können,
- f* sie oder er führt die ihm oder ihr direkt unterstellten Mitarbeitenden und ist für den korrekten Ablauf der Personalprozesse zuständig,
- g* sie oder er ist für den korrekten Ablauf der Finanzprozesse zuständig,

h sie oder er nimmt im Rahmen des Pflichtenheftes weitere für das lebensbegleitende Lernen relevante Lehr- oder Beratungsaufgaben wahr.

Die Universitätsleitung, der KA und die KLL können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der Direktorin oder dem Direktor weitere Aufgaben übertragen.

Aufgaben der Geschäftsleitung des LLC

Art. 11 ¹ Die Geschäftsleitung des LLC wird vom KA gewählt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a* sie erarbeitet und beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die KLL das Leitbild des LLC,
- b* sie erarbeitet den Entwurf für den Leistungsauftrag der Universitätsleitung an das LLC,
- c* sie erarbeitet die Strategie für Lifelong Learning und den Aktionsplan für Lifelong Learning und sorgt für deren Umsetzung,
- d* sie erarbeitet den Entwurf des Geschäftsreglements für das LLC,
- e* sie stellt dem KA Antrag über die Zuteilung von über den Leistungsauftrag hinausgehenden Mitteln an das LLC,
- f* sie ist verantwortlich für das Reporting zuhanden der Universitätsleitung, der KLL und dem Koordinationsausschuss.

² Die Universitätsleitung, der KA und die KLL können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der Geschäftsleitung des LLC weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören der KLL mit beratender Stimme an.

⁴ Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem separaten Pflichtenheft detailliert umschrieben.

3. Finanzierung

Finanzierung

Art. 12 ¹ Das LLC finanziert sich aus Mitteln der Universität, aus Weiterbildungsgebühren, aus Recherche-, Beratungs-, Evaluations- und Dienstleistungsaufträgen sowie aus anderen Beiträgen Dritter (Sponsoring).

² Die wissenschaftliche Freiheit darf durch Drittfinanzierungen nicht beeinträchtigt werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13 Dieses Geschäftsreglement tritt auf 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Geschäftsreglement vom 1. Februar 2009.

Bern, 10.12.2025

Vom Koordinationsausschuss beschlossen:

Der Präsident der Kommission
für Lebensbegleitendes Lernen:



Prof. Dr. Adrian Ritz

Der Generalsekretär:



Dr. Christoph Pappa

Bern, 16.12.2025

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Die Rektorin:



Prof. Dr. Virginia Richter